



**Zur Anmeldung der Eheschließung  
erforderliche Urkunden (gemäß § 21 PstV) - im ORIGINAL mitzubringen (keine Kopien)**

Mann	Frau	Verlobte österreichischer Herkunft
		Amtlicher Lichtbildausweis
		Geburtsurkunde
		Staatsbürgerschaftsnachweis
		Geburtsurkunde der gemeinsamen Kinder sowie die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft
		Staatsbürgerschaftsnachweise der gemeinsamen Kinder
		Nachweis über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, akademischer Berufsbezeichnung oder Standesbezeichnung
		Heiratsurkunde der Vorehe
		Nachweis über die Auflösung der letzten Vorehe (Sterbeurkunde, Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
		Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. Sachwalters und des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Verlobten)
		Gerichtsbeschluss über die Ehemündigkeitserklärung mit Rechtskraftvermerk
Mann	Frau	Verlobte ausländischer Herkunft
		Reisepass
		Geburtsurkunde (nicht älter als 6 Monate)
		EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS / Familienstandsbestätigung / Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt wird dieses Dokument von der Vertretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat) oder des Standesbeamten der zuständigen Heimatgemeinde
		Nachweis über die Auflösung der letzten Vorehe (Sterbeurkunde, Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk; Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung einer ausländischen Eheentscheidung (erforderlich, wenn nicht beide Ehepartner dem Staat angehört haben, dessen Gericht entschieden hat)
		Nachweis akademischer Grade - bei ausländischen Diplomen ist ein Nostrifikationsbescheid erforderlich
		jeder fremdsprachigen Urkunde ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen, die von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer in Österreich beglaubigt sein muss
		Beglaubigung / Überbeglaubigung / Apostille: Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft des Urkundenbeamten und der Echtheit des Siegels oder Stempels der Urkunde
		Beherrscht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht hinreichend, muss ein Dolmetscher bei der Ermittlung der Ehefähigkeit sowie bei der Trauung anwesend sein.

1. Trauzeugen	
2. Trauzeugen	

Die bei der Eheschließung anwesenden Trauzeugen müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllen:  
Vollendung des 18. Lebensjahres und Ausweispflicht, Beherrschung der deutschen Sprache.  
Seit 1. November 2013 kann laut § 18 Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) die Trauung ohne oder mit nur einem Zeugen vorgenommen werden, wenn beide Verlobte dies vor dem Standesbeamten erklären.

## Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung

kann frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Trauungstermin vorgenommen werden, da die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit nur maximal sechs Monate gültig ist.

Da die Personendaten erfasst werden müssen, soll die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung so bald als möglich (mindestens 6 Wochen vorher) erfolgen.

## Ort der Trauung

Ausgangspunkt für die Anmeldung zur Eheschließung kann **jedes** Standesamt sein. Dort wird die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit („ das Aufgebot“) erstellt.

Die standesamtliche Trauung selbst kann auch in einem anderen Standesamt vorgenommen werden.

## Im Zuge der Anmeldung wird Folgendes erledigt:

- Aufnahme der Personaldaten
- Bestimmung der künftigen Namensführung
- Festlegung des Trauungstermines und -ortes
- Besprechung des Trauungsablaufes
- Bezahlung der Gebühren

## Gebühren

Die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, die bei der Anmeldung zur Eheschließung bezahlt werden, kann sehr unterschiedlich sein. Sie ist vor allem davon abhängig, welche Ihrer Dokumente nachträglich vergebührt werden müssen!

Im Normalfall fällt für die standesamtliche Trauung eine **Pauschalgebühr in der Höhe von € 50,00** an.

Dieser Betrag kann sich allerdings erheblich steigern, sollten Sie z.B. ausländische Dokumente, wie etwa Geburtsurkunden, Heiratsurkunden oder Ledigkeitsbescheinigungen, erstmals im Inland bei der Anmeldung zur Eheschließung vorlegen.

**Vorlage von ausländischen Schriften:** zusätzlich € 80,00

**Weitere Kosten:** Bundesverwaltungsabgabe und eventuelle Kommissionsgebühren

## Terminvereinbarungen

und weitere Fragen richten sie bitte an das Standesamt Hargelsberg.

Termine am Samstag bis spätestens 12.30 Uhr

Markus Stadlbauer MA [stadlbauer@hargelsberg.ooe.gv.at](mailto:stadlbauer@hargelsberg.ooe.gv.at).

Ulrike Riener [riener@hargelsberg.ooe.gv.at](mailto:riener@hargelsberg.ooe.gv.at)